

## „Scheme of Arrangement“ und „Part VII Business Transfer“ zur beschleunigten Erledigung von Versicherungs-/Rückversicherungsbeständen im Londoner Markt – Ohne Fairness keine Genehmigung

### Problemstellung

Seit den frühen 80er-Jahren registrieren Risikoträger, die in den Jahrzehnten zuvor im Londoner Markt US-amerikanisches Haftpflichtgeschäft auf Occurrence(Ereignis)-Basis und im Produkthaftpflichtbereich zudem auf Aggregate-(Maximierungs)-Basis gezeichnet hatten, einen immer massiver werdenden Asbestschadennachlauf. Dabei bestimmen sich die von ihnen zu erbringenden Leistungen nach dem Recht des US-Staats, unter dem die jeweiligen Policen abgeschlossen waren. Zumeist läuft es darauf hinaus, dass der industrielle Versicherte die Kosten seiner Schadensersatzleistung an Asbestopfer aus all den Policen fordern kann, deren Laufdauer zwischen der ersten von ihm zu verantwortenden Asbesteinwirkung auf das Opfer und dessen bis zu 50 Jahre später ausbrechenden Krankheit liegt. Ab Mitte der 80er-Jahre war der Erkrankungszeitpunkt schließlich irrelevant geworden, nachdem spätestens zu diesem Zeitpunkt in die Haftpflichtpolicen mit industriellen Versicherten in den USA komplette Asbestausschlüsse eingeführt worden waren. Im Ergebnis wurde schnell deutlich, dass nicht wenige der in London für US-Versicherte platzierten Produkthaftpflicht-Deckungen zwischen den Zeitpunkten ab erster Verwendung von Asbest in Produkten des Versicherten bis zur Einführung eines umfassenden Asbestschadenausschlusses einem erheblichen Totalschadenrisiko ausgesetzt sind. Zu einer Beschränkung des Versicherer-Exposures durch Kontrahierung der asbestbedingten Schadenereignisse in eine Schadenserie kam es nicht. Deshalb gingen und gehen Deckungssummen im Rahmen eines Layerprogramms, die in diesen Jahren das Produktschadenrisiko schützten, über die Finanzierung ihres jeweiligen Anteils an den sie be-

treffenden Schadenereignissen im Wege der Abschreibung von unten anfangend bis nach oben allesamt mehr oder weniger schnell verloren.

Die Höhe des wohl erst Mitte dieses Jahrhunderts endgültig feststehenden Endschadens aus Asbest ist in den vergangenen 25 Jahren stetig nach oben revidiert worden, so dass die in London exponierten Risikoträger entsprechend nachreservieren mussten. Verschärft wurde deren Lage noch zusätzlich durch einige Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre eintretende Katastrophenschäden, die – diesmal sofort – die Ergebnisse verdarben. Manche im Londoner Markt tätige Gesellschaften wurden darüber insolvent. Andere waren so geschwächt, dass sie das aktive Geschäft einstellten, also in Run-Off gingen und sich auf die Abwicklung ihres Gesamtgeschäfts beschränkten. Andere finanziell nicht weiter beeinträchtigte Unternehmen wollten sich von Vertragsbeständen aus früherer Geschäftstätigkeit in den USA lösen, die nicht mehr in ihr Konzept passten und lästig geworden waren.

### Abwicklung dieser besonderen Vertragsbestände im Rahmen eines „Scheme“ nach Section 425 UK Companies Act

Forderungen zum Versicherungs-/Rückversicherungsbestand insolvent gewordener Gesellschaften werden nach Maßgabe des englischen Insolvenzrechts mit der schließlich festgestellten Insolvenzquote erledigt. Dabei werden während des Insolvenzverfahrens eventuell noch entstehende Zahlungsforderungen genau wie bei solventen Unternehmen auf der Grundlage der Schadenmeldungen der Versicherten/Rückversicherten oder, soweit keine Meldungen vorliegen, aktuariell als „incurred but not reported“ (IBNR) für die Bilanz geschätzt.

Insolvenzverfahren, die mit Verträgen befasst sind, die wie bei Asbestschäden noch nach sehr langer Zeit Zahlungsansprüche generieren, lassen sich absehbar nicht schließen mit damit verbundener sehr teurer Kostenfolge.

## EU-Notizen

Ulrich Jaeger, Köln

Der Autor war langjähriger Mitarbeiter der Gen Re in Köln. Jetzt ist er Rechtsanwalt in der versicherungs- und rückversicherungsrechtlichen Praxis der internationalen Kanzlei DLA Piper und außerdem für den Verein IntAP – International Alliance of Asbestos and Pollution Reinsurers e.V. verantwortlich tätig.  
Ulrich.Jaeger@dlapiper.com

Gleiches gilt für solvent gebliebene Gesellschaften, soweit sie sich im Rahmen des von ihnen in Run-Off gesetzten Vertragsbestands ebenfalls mit asbestschadenexponierten Verträgen auseinandersetzen müssen. Konventionelle Bearbeitung bis zur Erledigung des letzten Deckungsanspruchs wäre auch für sie wenig attraktiv.<sup>1</sup>

Derartig betroffene solvente oder insolvente Unternehmen in London prüfen, ob und inwieweit es ihnen Section 425 UK Companies Act, überschrieben mit „Power of company to compromise with creditors and members“, ermöglicht, künftig unter einem spezifischen Vertragsbestand eventuell entstehende Forderungen bereits jetzt im Rahmen eines sog. Scheme of Arrangement (im folgenden „Scheme“) zu erledigen.

Absätze (1) und (2) von Section 425 Companies Act lauten wie folgt:

*(1) Where a compromise or arrangement is proposed between a company and its creditors, or any class of them ... the court may on the application of the company or any creditor ... order a meeting of the creditors or class of creditors ... to be summoned in such manner as the court directs.*

*(2) If a majority in number representing three-fourths in value of the creditors or class of creditors ..., present and voting either in person or by proxy at the meeting, agree to any compromise or arrangement, the compromise or arrangement, if sanctioned by the court, is binding on all creditors or the class of creditors ..., and also on the company or, in the case of a company in the course of being wound up, on the liquidator and contributories of the company.*

Frühe Rechtsprechung in *Sovereign Life Assurance Co. v. Dodd* (1892) 2 OB 573, die zu einem Vorgänger dieser Regel ergangen war, ist auch für das Verständnis von Section 425 Companies Act maßgeblich.

Wenn einmal installiert, müssen Gläubiger zu dem Vertragsbestand, der dem Scheme zugeordnet ist, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt all ihre entstandenen und eventuell noch entstehenden Forderungen anmelden. Unterlassen sie dies, verlieren sie ihre Forderungsberechtigung. Erkennt die Gesellschaft eine angemeldete Forderung nicht an, wird deren Wert von einem im Scheme ernannten unabhängigen „Adjudicator“ zeitnah bestimmt.

Hat das solvente Unternehmen dann die schließlich festgelegten Ansprüche an die Versicherten/Rückversicherten bezahlt, hat sich das Scheme mit dem ihm zugeordneten Bestand erledigt und das zur Besicherung dieses Vertragsbestands eingesetzte Kapital wird frei.

War dem Scheme der gesamte Vertragsbestand zugeordnet, wird die solvente Gesellschaft das nach Bezahlung aller schließlich festgelegten Werte übrig bleibende Kapital an die Investoren verteilen und die Gesellschaft kann sich auflösen.

Für eine insolvente Gesellschaft wird nach Feststehen des Wertes aller Forderungspositionen im Scheme die Errechnung der Schlussquote möglich. Nach deren Auszahlung auf die Forderungen der Versicherten/Rückversicherten kann sich die insolvente Gesellschaft endlich auflösen.

*„Fairness“ als Kriterium für den Ausgleich zwischen dem Interesse des Gläubigers auf Erhalt seiner Forderung und dem Interesse der solventen Gesellschaft an früherem Freiwerden des den Vertragsbestand besichernden Kapitals*

Das Zustandekommen eines Scheme setzt grundsätzlich dreierlei voraus:

(1) Zunächst muss bei Gericht die Einberufung der Gläubiger beantragt werden, bei nicht homogener Rechtslage in Klassen aufgeteilt, damit gewährleistet ist, dass nur Gläubiger mit homogener Rechtslage in derselben Klasse über das Scheme beraten und abstimmen.

1 Zu den einzelnen Verfahrensschritten vgl. in „Solvent schemes of arrangement for insurance business in run-off – What should creditors do when a solvent scheme is announced?“ by Dr. Sabine Hauberichs and Amarjit Hayre, S. 99 ff in der Veröffentlichung „Jumping into run-off – Staying-alive“ der Global Reinsurance Group, Köln, 2005.

(2) Die in der jeweiligen Gläubigerversammlung vertretenen Gläubiger müssen mit Mehrheit zustimmen. Diese Mehrheit muss mindestens 3/4 der von den versammelten Gläubigern repräsentierten Gesamtforderung innehaben.

(3) Schließlich muss das Gericht das Scheme genehmigen, d.h. mit Rechtskraft ausstatten. Hierfür muss es feststellen, dass die Gläubiger Gelegenheit hatten, sich komplett und nach homogener Rechtslage zu formieren, die Abstimmungsergebnisse den Anforderungen in Section 425 des Companies Act genügen und das vorgesehene Scheme insgesamt „fair“ ist.

In Sachen British Aviation Insurance Company Limited<sup>2</sup> konnte Justice Lewison vom High Court of Justice in London das beantragte Scheme nicht genehmigen. Vorausgegangen war der Protest der bei der einzigen Gläubigerversammlung in der Minderheit gebliebenen industriellen Versicherten aus den USA gegen einen auf sie erzwungenen Rücktransfer des Haftpflichtrisikos von der solventen BAIC. Ihre Rechtslage unterscheidet sich von der der zustimmenden Gläubiger dadurch, dass ihre Policen durch IBNR-Risiken exponiert seien, insbesondere aufgrund bereits durch Asbesteinwirkung eingetretener Schadenereignisse, die erst nach Ausbruch der asbestbedingten Erkrankung in der näheren oder fernerer Zukunft unter der betroffenen Deckung angemeldet werden könnten. Ihre ursprüngliche Entscheidung, IBNR-Schadenrisiken, die sich unter ihren Policen auch lange nach Ende der Versicherungsperiode verwirklichen werden, nicht im Eigenrisiko zu behalten, sondern an einen professionellen Versicherer ohne zeitliche Begrenzung gegen Prämienzahlung abzugeben, müsse von diesem Versicherer dauerhaft honoriert werden. Eine aktuariell auf Basis der erwarteten Schadenlast errechnete Risikorücktransfer-Zahlung werde einem wesentlichen Zweck der Vertragsbeziehung nicht gerecht, nämlich auch für Schadenereignisse, die

erst lange nach Ende der Versicherungsperiode erkennbar werden, die in der Police versprochene Deckung zu erhalten. Das Interesse des Versicherers an raschem Freiwerden des zur Besicherung des Vertragsbestands gebundenen Kapitals müsse deshalb zurückstehen.

Justice Lewison verwarf das Scheme in erster Linie, weil die Rechtslage der Versicherten mit IBNR-Risiko nicht mit der der Versicherten, deren Schäden unter ihren Policen bereits bekannt waren, übereinstimme und sie also nicht zusammen, sondern getrennt über das Scheme hätten beraten und abstimmen müssen. Darüber hinaus hielt er auch den Protest der US-Versicherten gegen den erzwungenen Rücktransfer asbestbedingter IBNR-Risiken für stichhaltig und qualifizierte dieses Ansinnen als „unfair“. BAIC legte kein Rechtsmittel ein, wickelt also den für das Scheme vorgesehenen Vertragsbestand weiterhin konventionell ab.

Ein knappes Jahr später, am 9. Juni 2006, entschied Justice Warren vom London High Court in Sachen Sovereign Marine & General Insurance Co. Ltd. & 15 others<sup>3</sup> wiederum, dass Versicherte mit IBNR-Risiken ein Recht darauf haben, in einer eigenen Klasse über das beantragte Scheme zu beraten und abzustimmen. Ob die Antragsteller hiergegen anders als BAIC vorgehen werden, bleibt abzuwarten.

*Übertragung von Policen mit IBNR-Exposure in London, deren Versicherte/Rückversicherte vorzeitiger Fälligestellung nicht zugänglich sind*

Als Vehikel für eine zwangsweise Fälligestellung von IBNR z.B. aus dem Asbestschadenbereich steht ein Scheme also nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Ohne Vorabereinigungen mit Versicherten der IBNR-Kategorie könnte sich der mit dem Auflegen eines Scheme verbundene Aufwand nicht lohnen.

Wenn es dazu tatsächlich käme, müsste die das Scheme beantragende Gesellschaft noch sicherstel-

2 (2005) EWHC 1621 (CH).

3 (2006) EWHC 1335 (CH).

len, dass die von einer vorzeitigen Erledigung des Vertragsbestands betroffenen Rückversicherer die von ihr auf noch nicht fällig gewordene Forderungen geleisteten Zahlungen unter dem Rückversicherungsvertrag als erstattungsfähig akzeptieren.

Immerhin könnte die Gesellschaft das Scheme auf unproblematische Verträge, deren IBNR-Risiko unerheblich erscheint, begrenzen. Asbestschadenexponierte und deswegen besonders lang laufende, kostenintensive Verträge blieben ihr dann allerdings erhalten.

Hier könnten Sections 104 bis 112 in Part VII des Financial Services & Markets Act 2000 (FSMA) helfen, deren Section 112 mit „Effect of order sanctioning business transfer scheme“ überschrieben ist und die in Absätzen (1)(a) und (2)(a) wie folgt lautet:

*(1) If the court makes an order under section 111(1) it may by that ... make such provision ... as it thinks fit - (a) for the transfer to the transferee of ...any property or liabilities of the authorised person concerned.*

*(2) An order under subsection (1)(a) may - (a) transfer property or liabilities whether or not the authorised person concerned otherwise has the capacity to effect the transfer in question.*

Ein (Rück-)Versicherer kann unter den im Gerichtsbeschluss festgelegten Bedingungen also einen bestimmten Vertragsbestand auf eine andere Gesellschaft haftungsbefreiend übertragen, ohne dass es der Zustimmung betroffener Versicherter und Rückversicherter bedarf. So ließe sich also das Zusammensein mit Versicherten/ Rückversicherten beenden, die sich einer vorzeitigen Erledigung des z. B. asbestbedingten IBNR-Exposures verschließen und sich deshalb nicht in ein Scheme einbinden lassen wollen. Selbstverständlich darf der neue Versicherer/Rückversicherer finanziell keine schlechtere Sicherheit darstellen. Hierüber hätte die Financial Services Authority FSA zu befinden. Besonders prak-

tisch wird dieser „Part VII Business Transfer“ dadurch, dass die den übergehenden Bestand schützende Rückversicherung dem neuen Risikoträger grundsätzlich auch ohne Zustimmung der betroffenen Rückversicherer zugute kommt.

Auch in einem „Part VII Business Transfer“-Verfahren vor dem High Court können betroffene Versicherte/ Rückversicherte/Rückversicherer Einwände vorbringen, z.B. dass sie vorher nicht regelgerecht orientiert worden seien oder ihr Vertrag mit der Gesellschaft, die sich ihrer Rechtsstellung ohne Zustimmung entledigen wolle, ausdrücklich eine eigene Zustimmung vorsähe. Justice Park vom London High Court hat in Sachen WASA International (UK) Insurance Company Limited, AGF Insurance Limited v. WASA International Insurance Company Limited<sup>4</sup> den Rechtsübergang ohne diese Zustimmung jedenfalls für Rückversicherungsverträge mit kleineren Anteilen angenommen, wo die Zustimmung des Rückversicherers mit dem führenden Anteil vorlag.

Der Zedent eines „Part VII Business Transfer“ braucht sich nach derzeitiger Rechtsprechung also nicht der Mühe zu unterziehen, die Zustimmung seiner betroffenen Vertragspartner über Novationsverträge oder Nachträge einzuholen. Ob dies allerdings auch dann gilt, wenn sich in dem zum Transfer vorgesehenen Vertragsbestand und der ihn schützenden Rückversicherung Verträge befinden, die nicht englischem oder anderem britischen Recht unterliegen, erscheint eher fraglich. Wenn der Übernehmer dies verlangt, muss der Gerichtsbeschluss jedenfalls vorsehen, dass die Gesellschaft, die den Vertragsbestand übertragen will, alles Mögliche unternimmt, damit die Übertragung der ausländischen Recht unterstehenden Verträge nach dortigem Recht wirksam ist.

Dies ergibt sich aus nachfolgendem Wortlaut von Absatz (4) der Section 112 FSMA 2000:

*But if any property or liability included in the order is governed by*

4 (2002) All ER (D) 127.

*the law of any country or territory outside the United Kingdom, the order may require the authorised person concerned, if the transferee so requires, to take all necessary steps for securing that the transfer to the transferee of the property or liability is fully effective under the law of that country or territory.*

### **Möglichkeit von Kommutation und Bestandsübertragung zwischen Versicherern/Rückversicherern in Deutschland**

In Deutschland gibt es kein Rechtsinstrument, das dem des „Scheme of Arrangement“ oder des „Part VII Business Transfer“ nach britischem Recht entspräche.

Zur beschleunigten Erledigung noch nicht fälliger Forderungen und damit der Vermeidung nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands und der Bereinigung der Bilanz sind aber seit langem Kommutationsverträge zwischen Rückversicherten und Rückversicherern über die ganze Breite oder Teile der Geschäftsbeziehung hinweg üblich geworden. Im Organigramm hiesiger Versicherer und Rückversicherer sind dafür vermehrt besondere Run-Off-Einheiten ausgewiesen. Zuständig sind sie regelmäßig für Vertragsbeziehungen mit nicht mehr aktiv zeichnenden Gesellschaften sowie mit Gesellschaften, wo keine Aussicht auf Neugeschäft besteht. Hinzu kommen bei Gesellschaften mit laufender Geschäftsbeziehung Verträge aus lange zurückliegender Zeit, deren Verwaltung zu teuer erscheint. Ein besonderer Schwerpunkt sind auch Verträge mit Versicherern und Rückversicherern in London, die einem sanktionierten Scheme zugeordnet sind und zu denen nach stringentem Zeitplan fällige und noch nicht fällige Forderungen, der Höhe nach beziffert, zur Bezahlung aufzugeben sind.

Bestandsübertragungen zwischen Versicherern sind auch in Deutschland nach Maßgabe von §§ 14, 108, 111d VAG möglich, nach der spätestens in 2007 zu erfolgenden Umsetzung von Art. 18 der Rückversicherungs-Richtlinie 2005/68/EG auch zwischen Rück-

versicherern. Allerdings ist diesen Regeln nicht zu entnehmen, dass die den übergehenden Bestand schützende Rückversicherung auf das übernehmende Unternehmen übergeht.

### **Schlussbemerkung**

Das an beschleunigter Erledigung eines bestimmten Vertragsbestandes interessierte Unternehmen in London kann nicht sicher sein, gegen den Willen betroffener Versicherter/Rückversicherter über ein Scheme die sofortige Valutierung in Zukunft eventuell fällig werdender Forderungen, die sich derzeit in der Bilanz als IBNR-Aufwand darstellen, durchzusetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn asbestbedingtes und/oder anderes latentes Schadenexposure im Raum stehen.

Verträge mit derartigem Schadenexposure könnten gebündelt und auf darauf spezialisierte finanzstarke Unternehmen übertragen werden, nach Umsetzung der Rückversicherungs-Richtlinie im EWR vielleicht überall nach gleichen Regeln.

**EuGH rügt abermals fehlerhafte Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985**

*Dr. Florian Endrös, Paris*

*Der Autor ist Partner der Sozietät Baum & Cie, Paris.  
Florianendros@baumcie.com*

Das Risikoland Frankreich tut sich offensichtlich mit der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie schwer.

Nachdem Frankreich zunächst wegen verspäteter Umsetzung und am 25. April 2002 wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie verurteilt worden war,<sup>1</sup> ist Frankreich nun am 14. März 2006 abermals wegen fehlerhafter Umsetzung der oben genannten Richtlinie vom EuGH verurteilt worden.<sup>2</sup>

Der EUGH hatte in seinem Urteil vom 25. April 2002 festgestellt, dass der fehlende Selbstbehalt in Höhe von EUR 500, die verschärften Voraussetzungen für den Entlastungstatbestand „Entwicklungsrisiko“ sowie die Tatsache, dass die Vertriebshändler und Verkäufer in gleichem Maß wie der Hersteller haften, den Zielsetzungen der Richtlinie für eine Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts zuwider läuft. Insbesondere sei im Umsetzungsgesetz die Haftungskanalisation auf den Hersteller nicht sichergestellt.

Frankreich hatte zwar in großer Hast versucht, durch Rechtsverordnung kraft eines Ermächtigungsgesetzes vom 9. Dezember 2004, das französische Recht EG-rechtskonform umzugestalten und den Selbstbehalt eingeführt sowie die besonderen Voraussetzungen für den Entlastungstatbestand Entwicklungsrisiko abgeschafft.

Die Verkäuferhaftung (und auch die Haftung des Vermieters) wurde jedoch durch die Neufassung des Art. 1386-7 mit Gesetz vom 9. September 2004 fehlerhaft eingeschränkt. In einer etwas ungenauen Redaktion sah der französische Gesetzgeber vor, dass der Verkäufer, Vermieter oder jeder sonstige Vertriebshändler dann wie ein Hersteller haften sollte, wenn der Hersteller abschließend unbekannt bleiben würde.

Diese Klausel war – so der EuGH in seiner jüngsten Entscheidung vom 14. März 2006 – insofern EG-rechtswidrig, da bei einer Vielzahl von Vertriebshändlern in einer Vertriebskette ein Vertriebshändler auch dann wie ein Hersteller haften sollte, wenn er zwar seinen eigenen Lieferanten angibt, der Hersteller jedoch am Ende unbekannt bleibt.

Der EuGH folgte damit dem Antrag der Kommission und erklärte das französische Produkthaftungsrecht erneut für rechtswidrig.

Um dieser Rechtswidrigkeit definitiv abzuhelfen, hat Frankreich mit Gesetz 2006-406 vom 5. April 2006<sup>3</sup> erneut versucht, eine EG-rechtskonforme Regelung zu erlassen. Der neue Art. 1386-7 stellt den Verkäufer jetzt ausdrücklich von der Herstellerhaftung frei, wenn er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung des Geschädigten diesem den eigenen Zulieferer nennt. Es erscheint fraglich, ob dieser Umsetzungsversuch nicht erneut EG-rechtswidrig ist.

Entgegen der französischen Regelung sieht die Richtlinie bezüglich der Auskunftspflicht gegenüber dem Geschädigten vor, dass der Verkäufer dem Geschädigten innerhalb „angemessener Zeit“ den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Frankreich hat im Umsetzungsgesetz den unbestimmten Rechtsbegriff der Richtlinie durch eine absolute Frist von drei Monaten ausgefüllt. Sollte im Einzelfall der Vertriebshändler wegen besonderer Umstände erst nach vier Monaten seinen Zulieferer angeben können, könnte er sich hier wohl auf die EG-Rechtswidrigkeit der Regelung berufen.

Weiter sieht Art. 1386-7 CC vor, dass der Regress des Lieferanten gegen den Hersteller den gleichen Regeln folgen soll wie der unmittelbare Anspruch des Produktgeschädigten. Er muss diese Rechte innerhalb eines Jahres, nachdem er selbst vor Gericht geladen wird, gerichtlich geltend machen.

.....  
1 RS C-52/00, *Rechtssammlung S.I-3827*.  
2 RS C 177/04 v. 14.3.2006 *Kommission gegen Französische Republik*.  
3 Art. 2 JO v. 6.4.2006.

Sinn und Zweck dieser Regelung sowie die Haftungsgrundlage für diesen Regress sind völlig unklar. Handelt es sich um einen gesetzlichen Forderungsübergang? Dann müsste zunächst der Vertriebs- händler in Anspruch genommen worden sein, was nach der Richtlinie und der Neuregelung ausdrücklich nicht mehr möglich sein soll.

Oder handelt es sich um die spezielle Erlaubnis dafür, dass der Vertriebs- händler sich auf die Rechts- grundlage der 1386-1 ff CC berufen kann? Dann muss jedoch der Haftungstatbestand des 1386-1 CC erfüllt sein, damit nach Art. 9 der Richtlinie der Ersatz von Schäden durch Tod und Körperverletzung sowie Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produkts erfolgen kann, wenn dieses gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist und vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist.

Dies ist beim Regress des Zwischenhändlers gegen den Hersteller oder eigenen Zulieferer in der Regel nie der Fall, da der Schaden gerade nicht an einer Sache des Zwischenhändlers sondern beim Endkunden entsteht.

Die französische Regressspezifikation des Zwischenhändlers gegen den Hersteller ergibt selbst unter Zugrundelegung einer anderen französischen Sonderregelung, deren EG-Rechtswidrigkeit unstrittig scheint, obwohl diese (bisher) nicht von der EU-Kommission gerügt wurde, keinen Sinn:

Das französische Umsetzungs- gesetz findet nicht nur Anwendung auf Produkte zum privaten Ge- brauch, sondern auch auf Sachen, die zum beruflichen oder industriellen Gebrauch bestimmt sind. Allerdings sind gem. Art. 1386-15 Haftungsbeschränkungsklauseln zwischen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden zu Schäden an Gütern, die nicht für den privaten Ge- oder Verbrauch vorgesehen sind, zulässig.

Für den Regress des Zulieferers kommt aber auch diese Regelung nicht in Frage, da nur der bloße Sachschaden auf Grundlage der Richtlinie erstattet werden kann und der Zwischenhändler keinen Sachschaden erleidet.

Zwar lässt Art. 9 Abs. 2 ausdrücklich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu immateriellen Schäden unberührt, diese können m.E. auf Grundlage der Richtlinie nur dann ersetzt verlangt werden, wenn der Grundtatbestand des Art. 1386-14 ff. erfüllt ist, was beim Regress des Zwischenhändlers nicht der Fall ist.

Ungeachtet dieser Regressproblematik ist völlig unverständlich, warum die EU-Kommission die französische Ausweitung des Anwendungsbereichs der Produkthaftungsrichtlinie auf die industrielle Risikohaftung nie abge- mahnt hat. Hier könnten französische Anwälte in einem künftigen Verfahren eine Vorlage an den EuGH beantragen.